

Preisregelung SG-2020 (Sekundäranschluss*) für das Fernwärmeversorgungsgebiet Plauen, gültig ab 01.01.2020

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme wird wie nachfolgend beschrieben ermittelt:

1 Arbeitspreis [AP]

Für die gelieferte Fernwärme ist je Lieferstelle ein Arbeitspreis je Kilowattstunde [kWh] zu zahlen. Der Arbeitspreis AP ist variabel und wird **zum 1. Januar eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt, erstmals zum 01.01.2020.

$$AP \text{ in Cent/kWh} = AP_0 * \left(0,11 + 0,64 * \frac{G}{G_0} + 0,25 * \frac{F}{F_0} \right) + EAP$$

Für den Lieferzeitraum **ab 1.01.2020** errechnet sich folgender Arbeitspreis:

$$AP = 4,881 \text{ Cent/kWh}$$

2 Grundpreis je Lieferstelle [GP]

Für die vertraglich vereinbarte Abrechnungsleistung ist je Lieferstelle ein Grundpreis je Kilowatt [kW] und Jahr [a] zu zahlen.

Der Grundpreis GP ist variabel und wird **zum 1. Januar eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt, erstmals zum 01.01.2020:

$$GP \text{ in EUR/kW und Jahr} = GP_0 * \left(0,40 * \frac{L}{L_0} + 0,60 * \frac{I}{I_0} \right)$$

Für den Lieferzeitraum **ab 01.01.2020** errechnet sich folgender Grundpreis:

$$GP = 35,64 \text{ EUR/kW/a}$$

3 Messpreis je installiertem Zähler [MP]

Für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme ist in Abhängigkeit von der installierten Zählergröße ein Messpreis zu zahlen. Der Messpreis [MP] ist variabel und wird **zum 01. Januar eines jeden Jahres** nach der folgenden Formel neu bestimmt, erstmals zum 01.01.2020:

$$MP \text{ in EUR/Jahr} = Q_p * \left(0,40 * \frac{L}{L_0} + 0,60 * \frac{I}{I_0} \right)$$

Der Faktor Q_p in EUR/Jahr ist abhängig von der installierten Zählergröße und beträgt

Für den Lieferzeitraum ab 01.01.2020 errechnen sich folgende Messpreise:

<u>installierte Zählergröße</u>	<u>Faktor Q_p</u>	<u>MP zum 01.01.2020</u>
Q_p 0,6 bis 1,5	60,00	MP = 60,00 EUR/Jahr
Q_p 2,5	65,00	MP = 65,00 EUR/Jahr
Q_p 3,5	70,00	MP = 70,00 EUR/Jahr
Q_p 6,0	250,00	MP = 250,00 EUR/Jahr
Q_p 10,0	270,00	MP = 270,00 EUR/Jahr
Q_p 15,0 bis 25,0	300,00	MP = 300,00 EUR/Jahr
Q_p 40,0	330,00	MP = 330,00 EUR/Jahr

Legende zu den in Ziffer 1 bis 3 verwendeten Formelzeichen:

- AP = errechneter Arbeitspreis in Cent/kWh zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung
[AP₀ = 4,715 Cent/kWh, Stand 01.01.2020]
- GP = errechneter Jahres-Grundpreis (Sekundär-Anschluss) in EUR/kW und Jahr zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung [GP₀ = 35,64 EUR/kW/a, Stand 01.01.2020]
- MP = errechneter Messpreis in EUR/Jahr zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung
- G = Erdgasmischpreis (Kostenelement) in EUR/MWh, errechnet als Summe aus:
- dem **Abrechnungspreis** (Settlementprice) in EUR/MWh des EEX GASPOOL-Natural-Gas-Year-Future **und ab 01.10.2021 dem Abrechnungspreis (Settlementprice)** in EUR/MWh des EEX THE Trading Hub Europe-Natural-Gas-Year-Future (veröffentlicht auf der Internetseite der Energiebörse Leipzig „EEX“ www.eex.com/de unter der Rubrik: Marktdaten → Erdgas → Terminmarktdaten → All contracts → Settlement prices on Seasons and Calendars → Rubrik THE → Calendar + 1) als gewichtetes arithmetisches Mittel der Tranchen der Gasbeschaffung für das jeweilige Lieferjahr,
 - den für das jeweilige Lieferjahr gültigen **Netzentgelten** in EUR/MWh (gemäß Veröffentlichung des Gasnetzbetreibers Stadtwerke - Erdgas Plauen GmbH) für leistungsgemessene Kunden mit lastganggemessenen Ausspeisepunkten (RLM) basierend auf einer Gesamtleistung von 75.000 kW und einer Gesamtjahresarbeit von 165.000 MWh,
 - den für das jeweilige Lieferjahr gültigen **Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb** in EUR/MWh (gemäß Veröffentlichung des Messstellenbetreibers) für leistungsgemessene Kunden mit lastganggemessenen Ausspeisepunkten (RLM) für Messstellen größer G100 sowie den Zusatzkomponenten Lastgangspeicher/Modem und Mengenumwerter,
 - der **Konzessionsabgabe** für Gas in EUR/MWh,
 - der **Bilanzierungsumlage** (vormals Regel- und Ausgleichsenergieumlage) in EUR/MWh für das Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) veröffentlicht unter www.tradinghub.eu für RLM-Entnahmestellen gültig für den Zeitraum IV. Quartal des dem Lieferjahr vorangegangenen Jahres bis III. Quartal des Lieferjahres,
 - der für das jeweilige Abrechnungsjahr gültigen **Energiesteuer auf Erdgas** in EUR/MWh, in Höhe von zurzeit 5,50 EUR/MWh.
- F = Index der Verbraucherpreise „Fernwärme“ (Marktelement) als Durchschnittswert zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Preise, Daten zur Energiepreisentwicklung, Ziffer 5.9 Fernwärme (CC13-0455002200), (Basis derzeit 2015=100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz von 3 Monaten. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein.
[F₀ = 97,3 (Basis 2015 = 100) als Durchschnittswert 12 Monate (Oktober 2018 bis September 2019)]
- EAP = spezifischer Preis für Emissionsausgleich CO₂ für die nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate (als Kostenelement) in Cent/kWh zum Zeitpunkt der Preisneubestimmung für das jeweilige Lieferjahr.
Für die von envia THERM betriebenen Heizkraftwerke in Plauen gelten die Regularien des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG). Die sich daraus ergebenden Aufschläge sind Bestandteil des Wärmeentgeltes.
envia THERM beschafft jeweils im Vorjahr die erforderlichen CO₂-Zertifikate für das Folgejahr (= Lieferjahr). Dies kann auch in mehreren Tranchen erfolgen. Aus der Summe der CO₂-Zertifikatekosten für das Lieferjahr dividiert durch die geplante Wärmeabsatzmenge für das Lieferjahr errechnet sich der spezifische Preis für Emissionsausgleich CO₂ für das Lieferjahr.
[EAP für das Lieferjahr 2020 = 0,166 Cent/kWh]

- L = Lohn-Index veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 Löhne und Gehälter (1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Deutschland (D 35/Energieversorgung), (Basis 2015 = 100) und ab 28.05.2021 Basis 2020 = 100) als Durchschnittswert von 4 Quartalen mit einem zeitlichen Versatz von 2 Quartalen. In die Berechnung des Durchschnittswertes gehen die Quartalswerte des 3. und 4. Quartals des Vorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres ein.
[$L_0 = 107,4$ (Basis 2015 = 100 und $L_0 = 96,5$ (Basis 2020 = 100) als Durchschnittswert 3. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2019]
- I = Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), lfd. Nr. 3 (Basis derzeit 2015 = 100) als Durchschnittswert von 12 Monaten mit einem Zeitversatz von 3 Monaten. Bei der Preisanpassung zum 01.01. gehen die Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres in die Berechnung des Durchschnittswertes ein.
[$I_0 = 104,2$ (Basis 2015 = 100) als Durchschnittswert 12 Monate (Oktober 2018 bis September 2019)]

Werden vom Statistischen Bundesamt die genannten Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so tritt an diese Stelle ein hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Anpassungsfaktor.

4 Wasserpreis

Für Bezug von Netzinhaltswasser beträgt der Entnahmepreis: netto 8,23 Euro/m³.

5 Umsatzsteuer

Auf das Netto-Entgelt gemäß Ziffer 1. bis 4. wird die jeweils gültige gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer aufgeschlagen, zurzeit 19 %.

6 Steuern- und Abgabenklausel

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen geändert oder wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, CO₂-Zertifikatehandel) und nicht bereits durch das TEHG erfasst sind, ist envia THERM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist envia THERM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

7 Sonstiges

Die gemäß Ziffern 1 bis 3 errechneten Preise und die Rechnungsentgelte werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Ankündigung. Preisänderungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben.

Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der envia THERM ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.

* Die zur Wärmeversorgung erforderliche Hausanschluss- oder Fernwärmeübergabestation wird von envia THERM bereitgestellt, gewartet, instandgesetzt und betrieben. Sie verbleibt im Eigentum der envia THERM.